



Der Gemeinderat der Stadt Renningen hat aufgrund § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg am 29. Januar 2018 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17. Dezember 2001 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 30. Januar 2012 beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 1 Absatz 2 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erhält folgende Fassung:

- „ (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|---|----------|
| bis zu 2 Stunden | 15,00 € |
| von mehr als 2 bis zu 4 Stunden | 30,00 € |
| von mehr als 4 bis zu 6 Stunden | 45,00 € |
| von mehr als 6 bis zu 8 Stunden | 60,00 € |
| von mehr als 8 bis zu 10 Stunden | 75,00 € |
| von mehr als 10 Stunden (Tageshöchstsatz) | 90,00 €“ |

§ 3 Absatz 1 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erhält folgende Fassung:

- „ (1) Stadträtinnen und Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
1. als Grundbetrag in Höhe von 30,00 € pro Monat, 12 Monate/Jahr,
 2. als zusätzlicher Grundbetrag für Fraktionsvorsitzende in Höhe von 25,00 € pro Monat, 12 Monate/Jahr,
 3. als Sitzungsgeld je Sitzung des Gemeinderats und seiner Ausschüsse in Höhe von 45,00 €, bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bleiben unverändert.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Renningen, den 29. Januar 2018

Wolfgang Faißt
Bürgermeister

1. Ausfertigung Landratsamt
2. Ausfertigung Ortsrechtssammlung